

2. Die Ausweisung wird durch die Organe der Gesamtrussischen Tscheka vorgenommen.

Anmerkung: Die Art und Weise der Ausweisung wird durch eine besondere Instruktion festgelegt, welche in Abstimmung des Volkskommissariats für Inneres, des Volkskommissariats für Justiz, der Gesamtrussischen Tscheka und des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten herausgegeben wird.

3. Personen, welche Kraft internationaler Verträge der RSFSR eine ausländische Staatsbürgerschaft angenommen haben und verpflichtet sind, in einem bestimmten Zeitraum das Gebiet der Republik zu verlassen, können nach Ablauf der genannten Frist auf dem Gebiet der RSFSR nur mit besonderer Genehmigung des Volkskommissariats für Inneres verbleiben.

Anmerkung 1: Gesuche über die Aushändigung derartiger Genehmigungen sind zwei Monate vor Ablauf der Aufenthaltsfrist in der RSFSR der Verwaltungsabteilung am Wohnort des Antragstellers einzureichen. Nach dieser Frist eingereichte Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Anmerkung 2: Personen, welche das Land nicht verlassen haben und nicht in der gemäß Anmerkung 1 des vorstehenden Artikels festgelegten Frist das erforderliche Gesuch eingereicht haben oder welche nicht entsprechend dem Dekret über die Annahme der russischen Staatsbürgerschaft ein Gesuch über die Wiederannahme der russischen Staatsbürgerschaft eingereicht haben, sind entsprechend der Festlegung dieses Dekretes aus der RSFSR auszuweisen.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Für den Leiter der Geschäftsstelle
W. Smoljaninow

Sekretär
L. Fotijewa

Moskau, Kreml.
29. August 1921

Aus der Zeitung „Iswestija des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees“, Nr. 196, 4. September 1921